



HESSISCHER LANDTAG

30. 05. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 19.04.2022

Reform der Grunderwerbsteuer

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Steuersatz der Grunderwerbsteuer liegt derzeit in Hessen bei 6 % des Kaufpreises. Die Höhe des Steuersatzes wird häufig kritisiert, da sie den Eigentumserwerb jüngerer Familien und die Mobilität (z.B. Wechsel des Arbeitsplatzes) behindert. Auch werden ältere Bürger von der Veräußerung ihres Hauses und dem Erwerb einer seniorengerechten und ggf. kleineren Wohnung abgehalten. Gerade in Zeiten besonders hoher Immobilienpreise stellt die Grunderwerbsteuer für viele Kaufwillige eine erhebliche und teilweise unüberwindbare Hürde dar. Kritisiert wird insbesondere auch der einheitlich festzusetzende Steuersatz ohne die Möglichkeit, für bestimmte Konstellationen – z.B. Ersterwerb einer selbstgenutzten Immobilie – geringere Steuersätze oder Freibeträge vorzusehen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie hoch waren die Einnahmen durch die Grunderwerbsteuer in Hessen in den Jahren 2015 bis 2021 jeweils?

Das Aufkommen der Grunderwerbsteuer in Hessen in den Jahren 2015 bis 2021 kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Aufkommen in Mio. €
2015	1.150,8
2016	1.329,7
2017	1.387,3
2018	1.559,0
2019	1.662,2
2020	1.620,1
2021	1.977,4

Frage 2. Hält die Landesregierung den derzeit in Hessen erhobenen Steuersatz für die Grunderwerbsteuer für angemessen – insbesondere im Hinblick auf die Preisentwicklung und den Umstand, dass der Steuersatz lange Zeit bei 2 bzw. 3,5 % lag?

Der derzeit in Hessen erhobene Steuersatz für die Grunderwerbsteuer wurde eingeführt, um die verfassungsrechtlich gebotene Rückführung der strukturellen Nettokreditaufnahme zu flankieren. Unter Beachtung dieses verfassungsrechtlichen Auftrags ist der Steuersatz angemessen.

Frage 3. Falls 2. unzutreffend: gibt es Planungen der Landesregierung, im Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Steuersatzes einzubringen?

Entfällt.

Frage 4. Hält die Landesregierung die Festlegung eines konstanten Steuersatzes für die Grundsteuer ohne die Möglichkeit, für bestimmte Konstellationen abweichende Steuersätze oder Freibeträge festzusetzen, noch für angemessen?

Vor 1983 gab es eine Vielzahl an Steuerbefreiungen im Grunderwerbsteuergesetz. Dies hatte zu einem verfassungsrechtlichen Missstand geführt. Aufgrund der Vielzahl an Konstellationen, die

einen Freibetrag rechtfertigten, wurde die Besteuerung zur Ausnahme. Dieser Missstand wurde durch die Grunderwerbsteuerreform 1983 (= Herabsetzung des Steuersatzes unter Streichung von Befreiungsvorschriften) beseitigt.

Die Festlegung abweichender Steuersätze oder die Einführung weiterer Befreiungstatbestände könnte wieder auf den alten Weg führen. Die derzeitige Festlegung eines konstanten Grunderwerbsteuersatzes führt jedenfalls zu einer verfassungsrechtlich korrekt ausgestalteten Grunderwerbsteuer und ist daher angemessen.

Frage 5. Falls 4. unzutreffend: welche Neuregelung hält die Landesregierung für sinnvoll bzw. angemessen, um den Immobilienerwerb z.B. für Familien oder einen Immobilienwechsel für Senioren zu erleichtern?

Entfällt.

Frage 6. Falls 4. unzutreffend: gibt es Pläne der Landesregierung (z.B. ein Gesetzesvorhaben im Bundesrat) mit dem Ziel, für die Grunderwerbsteuer differenzierte Steuersätze und/oder Freibeträge bzw. eine Steuerbefreiung für bestimmte Fälle (z.B. kinderreiche Familien) vorzusehen?

Entfällt.

Frage 7. Falls 6. zutreffend: welche konkreten Planungen verfolgt die Landesregierung zur Änderung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen?

Entfällt.

Frage 8. Sind der Landesregierung Planungen anderer Landesregierungen oder der Bundesregierung bekannt, die gesetzlichen Bestimmungen zur Grunderwerbsteuer im Sinne der Ausführungen unter 6. zu ändern?

Frage 9. Falls 8. zutreffend: welche konkreten Planungen gibt es hierzu und wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entsprechend den Ausführungen im Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten soll den Ländern eine flexiblere Gestaltung der Grunderwerbsteuer ermöglicht werden.

Konkrete Planungen zur Umsetzung dieses Vorhabens sind derzeit nicht bekannt.

Wiesbaden, 19. Mai 2022

Michael Boddenberg